

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13
Umwelt und Raumordnung
Stempfergasse 7
8010 Graz
Per E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Landeskammer für Land- und
Forstwirtschaft Steiermark
Hamerlinggasse 3
8010 Graz
Tel. 0043 316 8050 0
Fax 0043 316 8050-1506
www.stmk.lko.at
office@lk-stmk.at

Mag. Elisabeth Haas
DW: 1362
elisabeth.haas@lk-stmk.at
GZ: Re-311- H-16-N

Graz, 18. Mai 2016

Betreff: Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom, mit der die Verordnung über die Erklärung des Gebietes „Hochlagen der östlichen Wölzer Tauern und Seckauer Alpen“ (AT 2209004) zum Europaschutzgebiet Nr. 39 geändert wird
Stellungnahme
GZ: ABT13-50E-69/2005-11

Die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark erlaubt sich zum ob angeführten Verordnungsentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

In den Erläuterungen zum Entwurf einer Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom, mit der die Verordnung über die Erklärung des Gebietes „Hochlagen der östlichen Wölzer Tauern und Seckauer Alpen“ (AT 2209004) zum Europaschutzgebiet Nr. 39 geändert wird, finden sich nachstehende Ausführungen:

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Auf einer Fläche von 1,2 ha wird eine Auszäunung angestrebt. Die Kosten der Errichtung des Zaunes (Stipfel, Drähte) werden ca. 2.500 Euro betragen. Das Ablegen und Spannen der Drähte wird mit ca. 1.000 Euro pro Jahr veranschlagt. Der Landeshaushalt wird derart belastet:

| | in Tsd. € | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | Summe |
|-------------------------------|-----------|------|------|------|------|------|-------|
| Nettofinanzierung Land | | | -2,5 | -1 | -1 | -1 | -5,5 |

Anlässlich einer Besprechung zu anderen naturschutzrechtlichen Themen am 9. Mai 2016 wurde über Nachfrage seitens der Abteilung 13 mitgeteilt, dass die von der Auszäunung betroffene Fläche ausschließlich auf dem Grundstück Nr. 304/1 EZ 341 der KG 67511 Rottenmann liegt. Es wird an dieser Stelle nochmals ersucht, dass unmittelbar mit der Grundstückseigentümerin ein Einvernehmen in Bezug auf die Errichtung der Auszäunung hergestellt wird.



Gleichermaßen wird durch die Auszäunung die bisherige Nutzung bzw. Bewirtschaftung des Grundstückes dergestalt eingeschränkt, dass eine erhebliche Ertragsminderung bzw. eine nachhaltige Erschwernis der Wirtschaftsführung bzw. ein sonstiger erheblicher Vermögensnachteil nicht ausgeschlossen werden können. Ein Anspruch der Grundstückseigentümerin auf angemessene Entschädigung durch das Land Steiermark ist daher jedenfalls einer umfassenden Prüfung zu unterziehen.

Der Präsident:



ÖR Franz Titschenbacher



Der Kammeramtsdirektor:



Dipl.-Ing. Werner Brugner